

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

1.FC Gera 03 e.V.

Liebschwitzer Straße 116

07551 Gera

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Stern Apotheke, Waseschnaße 5, 07548 Gera

Wert der Zuwendung - in Ziffern -

1246,58

- in Buchstaben -

tausentzweihundertfünf und wenig

Tag der Zuwendung

17.11.2011

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

Aufführung Verbundkoffler Sportverein

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.

Die Sachzuwendung stammt nach Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.

Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.

Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) **des Sports** nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheides bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes **Gera**, StNr. **161/141/37972**, vom **23.09.2011** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes, StNr. vom ab Als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung ((Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Ja

Gera, 22.11.2011

1.FC Gera 03
Liebschwitzer Straße 116
07551 Gera

[Handwritten Signature]

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).